

Die folgenden Preisblätter - gültig ab dem 01.01.2021 - basieren auf den Beschlüssen der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen vom 10.10.2018 zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung (2019 - 2023).

Die den Preisen zugrunde liegende Erlösobergrenze für das Jahr 2021 ist gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) angepasst. Die Preisblätter umfassen die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Westnetz GmbH.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Preisblätter Stromnetznutzungsentgelte der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH

gültig ab dem 01.01.2021

Preisblätter - Übersicht:

- Preisblatt 1** **Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Jahresleistungspreissystem**
- Preisblatt 2** **Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Monatsleistungspreissystem**
- Preisblatt 3** **Stromnetznutzungsentgelte bei Kunden ohne Leistungsmessung**
- Preisblatt 4** **Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung**
- Preisblatt 5** **Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangmessung**
- Preisblatt 6** **Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) - Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz**
- Preisblatt 7** **Entgelte gemäß § 19 StromNEV**
- Preisblatt 8** **Preise für Grundversorgung/Ersatzversorgung**
- Preisblatt 9a** **Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gültig für Emlichheim/Uelsen/Wietmarschen**
- Preisblatt 9b** **Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gültig für Nordhorn**
- Anlage 1** **Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G) und zur Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)**
- Anlage 2** **Offshore-Haftungsumlage**
- Anlage 3** **Umlage nach § 18 AbLaV**
- Anlage 4** **Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Jahresleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	14,43	3,33	92,38	0,22
Mittelspannung	21,33	3,68	92,90	0,81
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	23,78	3,81	93,35	1,02
Niederspannung	28,47	4,70	62,06	3,35

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) sowie der gesetzlichen Abgaben wie Konzessionsabgaben KWK-Aufschlag (KWK-G), § 19 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und der Umsatzsteuer von 19 %.

Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Monatsleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	15,40	0,22
Mittelspannung	15,48	0,81
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	15,56	1,02
Niederspannung	10,34	3,35

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) sowie der gesetzlichen Abgaben wie Konzessionsabgabe, KWK-Aufschlag (KWK-G), § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und der Umsatzsteuer von 19 %.

Stromnetznutzungsentgelte

bei Kunden ohne Leistungsmessung

Kundengruppe	Grundpreis pro Jahr EUR	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung	61,30	5,00
Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen ohne Leistungsmessungim im Niederspannungsnetz	0,00	1,50
Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. unterbrechbare Entnahmen durch Elektromobile)	0,00	1,50

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) sowie der gesetzlichen Abgaben wie Konzessionsabgabe, KWK-Aufschlag (KWK-G), § 19 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und der Umsatzsteuer von 19 %.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahme und Einspeisung¹⁾ mit Lastgangmessung

Spannungsebene		Messstellenbetrieb ²⁾ Gesamt EUR / Jahr
Mittelspannung	Lastgangzähler und Kommunikations-einrichtung	249,27
	Wandler	50,89
Niederspannung	Lastgangzähler und Kommunikations-einrichtung	234,93
	Wandler	16,02

1) Für die Einspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gilt eine gesonderte Preisstellung entsprechend Preisblatt 7.

2) Erfolgt bei bestehenden Anlagen mit Lastgangmessung (Inbetriebnahme vor dem 01.09.2006) die Stellung der Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung von Messeinrichtungen nicht durch nvb, so erhält der Kunde eine Vergütung je Zähler in Höhe von 96,00 EUR/Jahr.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von 19 %.

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteile der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahme und Einspeisung ¹⁾ ohne Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb ²⁾ Gesamt EUR / Jahr
Eintarifzähler	8,97
Zweitarifzähler	10,97
Zweitarifzähler incl. Tarifschaltung	23,35
Zweirichtungszähler	16,93
Tarifschaltung	12,38
Wandler in Mittelspannung	50,89
Wandler in Niederspannung	16,02

1) Für die Einspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gilt eine gesonderte Preisstellung entsprechend Preisblatt 6.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von 19 %.

2) bei jährlich einer Messung

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

Entgelte Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz¹⁾

	Preis je Zähler / Wandler für Messstellenbetrieb Gesamt EUR / Jahr
ohne registrierende Lastgangmessung	
Eintarifzähler	8,97
Zweirichtungszähler (Volleinspeisung)	16,93
Zweirichtungszähler (Überschusseinspeisung)	16,93
mit registrierender Lastgangmessung	
Mittelspannung - Lastgangzähler	249,27
Niederspannung - Lastgangzähler	234,93
Wandler	
Wandler in Mittelspannung	50,89
Wandler in Niederspannung	16,02

1) Preisstellung gilt ausschließlich für die Volleinspeisung nach dem EEG ohne Bezug (ausgenommen Eigenbedarf der EEG-Anlage).
Andernfalls gelten die Preisstellungen entsprechend Preisblatt 4 oder 5.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von 19 %.

Entgelte gemäß § 19 StromNEV

I. Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarungen eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen bzw. beantragen. Sofern die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH die Leistung der Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, wird der Lieferant die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde beantragen.

II. Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite veröffentlicht.

III. Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis EUR/kWa
Mittelspannung	92,90
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	93,35
Niederspannung	62,06

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von 19 %.

Preise für Grundversorgung/Ersatzversorgung

Bei der Grundversorgung/Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH sichergestellt.

Netz- oder Umspannebene	Preisstellung
Mittelspannung	Preisbestimmung erfolgt durch die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH
Niederspannung	Grundversorgungs- und Ersatzversorgung der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH Tel. 05921 / 3010 Fax: 05921 / 301112 E-Mail: info@nvb.de Internet: www.nvb.de

Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig für die Samtgemeinden Emlichheim und Uelsen sowie im nvb-Stromnetzgebiet Wietmarschen

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind die von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Entgelte der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	6,02	1,84	48,98	0,12
Mittelspannung	13,38	2,39	75,98	0,47
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	14,09	2,62	81,58	0,55
Niederspannung	10,95	3,12	47,48	1,97

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung mehr.

Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig für das nvb-Stromnetzgebiet in Nordhorn

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind die von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Das nvb-Stromnetz Nordhorn wurde zum 01.01.2017 vom bisherigen Netzbetreiber der Westnetz GmbH übernommen. Nach § 120 Abs. 6 EnWG sind für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung die Netzentgelte des Netzbetreibers maßgebend, an dessen Netz der Anlagenbetreiber am 31. Dezember 2016 angeschlossen war. Somit sind die hier aufgeführten Entgelte dem Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Westnetz GmbH entnommen. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung im nvb-Stromnetzgebiet Nordhorn.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	5,82	1,78	47,32	0,12
Mittelspannung	8,83	3,00	70,08	0,55
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	9,53	3,28	75,03	0,66
Niederspannung	9,85	3,69	43,35	2,35

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung mehr.

Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (§§ 26 u.26a KWKG)

Verbrauch	KWK-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,254	0,302

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) inkl. Umsatzsteuer von 19 %.

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StomNEV-Umlage finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de und unter www.nvb.de.

Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f Abs. 7 EnWG)

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,395	0,470

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) inkl. 19 % Umsatzsteuer

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StomNEV-Umlage finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de und unter www.nvb.de.

Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

	Umlage nach § 18 AbLaV	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,009	0,011

1) inkl.19 % Umsatzsteuer

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StomNEV-Umlage finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de und unter www.nvb.de.

Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§ 19 Abs. 2 StromNEV-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,432	0,514
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025	0,030

1) incl. 19 % Umsatzsteuer

2) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.) Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de und unter www.nvb.de.